

Dienstordnung 2024

§ 1

Vereinsarbeit

- Jedes aktive Mitglied hat 5 Std. Arbeitsdienst sowie 5 Std. Wirtschaftsdienst im Jahr abzuleisten.

§ 2

Mitwirkungspflichten

- Jedes aktive Mitglied hat eine Pro-Aktive Mitwirkungspflicht, um die Zustellung von Einladungen zum Wirtschaftsdienst sicher zu stellen (z. Bsp. Mittels Nachsendeantrag bei der Deutsche Post).
- Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet Änderungen in seinen Kontakt-/Bankdaten innerhalb von 30 Tagen bei der Mitgliederverwaltung zu melden (ab Unterzeichnung des Miet-/Kaufvertrags, bzw. Änderung der Bankverbindung).

§ 3

Befreiung von der Vereinsarbeit

- Aktive Mitglieder über 65 Jahre sind von der Vereinsarbeit befreit.
- Jugendliche unter 16 Jahre sind von der Vereinsarbeit befreit.
- Aktive Mitglieder mit gültigem Behindertenausweis und einem Grad der Behinderung von 100% oder Merkzeichen „G“ „AG“ oder „B“ können mittels formlosen Antrages, mit Fotokopie der vor,- und Rückseite des Behindertenausweises an den Mitgliederverwalter, von der Vereinsarbeit befreit werden.
- Aktive Mitglieder mit gültigem Behindertenausweis (Grad der Behinderung < 100% und ohne Merkzeichen) können mittels formlosen Antrages mit Fotokopie der vor,- und Rückseite des Behindertenausweises, an den Mitgliederverwalter den Arbeitsdienst in einen zweiten Wirtschaftsdienst umwandeln lassen.
- Aktive Mitglieder ohne Behindertenausweis, die aufgrund einer Erkrankung mit einer voraussichtlichen Dauer von weniger als 6 Wochen, können mittels formlosem Rückstellungsantrag an den Mitgliederverwalter von einer bereits erteilten Diensteinteilung entschuldigt werden (siehe §4 Absatz 3).
- Aktive Mitglieder ohne Behindertenausweis die aufgrund einer Erkrankung mit einer voraussichtlichen Dauer von mehr als 6 Wochen (z. Bsp. REHA Maßnahmen, chronische Krankheit), können mittels formlosen Antrages an den Mitgliederverwalter mit Ärztlichem Attest und Angaben zur voraussichtlichen Dauer der Erkrankung/Reha.-Maßnahme, eine befristete Befreiung von der Vereinsarbeit erhalten.
- Selbständige aktive Mitglieder können mittels formlosen Antrags mit Fotokopie des Gewerbescheins, an den Mitgliederverwalter den Arbeitsdienst in einen zweiten Wirtschaftsdienst umwandeln lassen.
- Aktive Mitglieder können mittels formlosen Antrags, an den Mitgliederverwalter den Wirtschaftsdienst in einen zweiten Arbeitsdienst umwandeln lassen.
- Aktive Mitglieder können mittels formlosen Antrags, an den Mitgliederverwalter Mitglieder des Räucher-Teams“ werden (Wirtschaftsdienst bei beiden Forellen Räucher-Terminen) und vom Arbeitsdienst befreit werden (maximal 18 Mitglieder).

Dienstordnung 2024

§3 (Fortsetzung)

Befreiung von der Vereinsarbeit

- In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag hin über Ausnahmen hiervon entscheiden.

§ 4

Ersatzleistungen

- Als Ersatzleistung für nicht geleistete Vereinsarbeit werden pro Stunde 25,- € abgebucht
- Die Einteilungen zum Wirtschaftsdienst gelten als bindend. Bei Verhinderung ist selbst für Ersatz zu sorgen (keine aktive Mitgliedschaft erforderlich) oder mindestens sechs Wochen vor dem Einsatz, einen Rückstellungsantrag an den Mitgliederverwalter zu schicken. Sonst müssen 200,- € gezahlt werden
- Rückstellungsanträge sind beschränkt, auf zwei aufeinander folgende Kalenderjahre übergreifend.
- Bei Wirtschaftsdiensten, die durch Verletzung der Mitwirkungspflicht nicht angetreten werden, müssen 200,- € gezahlt werden.